



1 Privatrecht – Vollstreckung
1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz
1.3.20 Patentrecht – Zwangslizenz

Die Patentlizenz gehört gefühlsmässig eher in den Bereich des Privatrechts. Sie beruht in der Regel auf einem privatrechtlichen Vertrag, und allfällige Streitigkeiten werden – vorläufig noch – privatrechtlich ausgetragen.

Der Ausdruck «Zwangslizenz» wirkt unter diesen Umständen etwas fremd und ist wohl gerade aus diesem Grunde nicht allzu häufig anzutreffen. Dies schliesst nicht aus, dass der Zwangslizenz in bestimmten Bereichen der Wirtschaft eine erhebliche Bedeutung zukommt, insbesondere in der Chemie und in der Pharmazie.

Eine Zwangslizenz (in der Form der Ausführungslizenz) wird nicht ohne weiteres erteilt. Eine Ausführungslizenz kann nur gewährt werden, wenn der Patentinhaber die ungenügende Ausführung der Erfindung, gemessen an den Bedürfnissen des inländischen Marktes, nicht rechtfertigt. Dabei sind die Rechtfertigungsgründe im Gesetz nicht näher ausgeführt.

Art. 40 Abs. 1 PatG

Auf der Seite des Gesuchstellers steht die Voraussetzung, dass dieser sich in angemessener Weise um die Erteilung einer vertraglichen Lizenz bemüht hat (Art. 40 Abs. 1 PatG). Das Gesetz verlangt demnach ernsthafte Bemühungen des Gesuchstellers, also nicht nur «Pro Forma-Anfragen», die letztlich nicht ernst gemeint sind und nicht als Voraussetzungen einer Zwangslizenz gewertet werden. Nötig ist aber auch, dass Bemühungen um eine Zwangslizenz mit einer vernünftigen und nachhaltigen finanziellen Offerte verbunden werden. Nur im Falle eines nationalen Notstandes oder bei äusserster Dringlichkeit darf auf Verhandlungsbemühungen verzichtet werden. Andererseits kann der Richter dem Berechtigten auf Antrag des Patentinhabers die Zwangslizenz entziehen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies gilt wohl auch, wenn der Lizenznehmer die Zwangslizenz nicht mehr benötigt oder wenn Missbräuche vorkommen.

Fazit

Die Zwangslizenz ist keine alltägliche Erscheinung. Sie kann aber unter gewissen Umständen als Notmassnahme durchaus Bedeutung bekommen. Nicht zu beneiden ist der Richter (Zivilrichter), der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Erteilung oder den Entzug einer Zwangslizenz gegeben sind.